

Jugendpetition

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2001 (Geschäfts-Nr. 77) Wird folgende Jugendpetition eingereicht:

Thema:

Begründung für die Motion:

Begründung der Relevanz für die Jugend:

Bedingung und Verfahren:

1. Gegenstand einer Jugendpetition sind jugendrelevante Belange, welche die Stadt Solothurn betreffen. Eine Petition kann jeweils nur ein Anliegen beinhalten.
2. Eine Jugendpetition kommt zustande, sofern sie von mindestens 30 Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Solothurn unterzeichnet ist.
3. Die Kommission für Gesellschaftsfragen bietet sich als Ansprechpartnerin an. Eine Jugendpetition kann direkt beim Stadtpräsidium oder via Kommission für Gesellschaftsfragen eingereicht werden. Die Überprüfung der Gültigkeit erfolgt durch das Stadtpräsidium.
4. Die Jugendpetitionen werden in der Regel durch die Kommission für Gesellschaftsfragen und den Sozial- und Bildungsausschuss vorberaten.
5. Der Gemeinderat behandelt eine Jugendpetitionen in der Regel an der nächsten oder übernächsten Sitzung nach Einreichung. Den Petitionärinnen und Petitionären wird die Stellungnahme des Gemeinderates mitgeteilt.

Alle Unterzeichnenden müssen diese Bedingungen und das Verfahren zur Kenntnis genommen haben. Durch die Unterschrift wird dies Bestätigt.

Kontaktperson/Erstunterzeichner (Wohnhaft in Solothurn und zwischen 12 und 18 Jahre alt):

Nr.	Name:	Vorname:	Adresse:	Jahrgang	Unterschrift
1.					

29 Unterschriften (Wohnhaft in Solothurn und zwischen 12 und 18 Jahren alt):

Nr.	Name	Vorname	Adresse	Jahrgang	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					

9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					

20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					

